



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 26. 3. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 882

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-76
für die Grundstücke
Sigismundstraße 9-10 (teilweise) und 11,
Matthäikirchstraße 15-25, 26/28 (teilweise),
Matthäikirchplatz 11/17,
Viktoriastraße 15-20 (teilweise)
und Reichpietschufer 34/46 (teilweise)
im Bezirk Tiergarten

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes II-76
für die Grundstücke Sigismundstraße 9-10 (teilweise) und 11,
Matthäikirchstraße 15-25, 26/28 (teilweise), Matthäikirch-
platz 11/17, Viktoriastraße 15-20 (teilweise) und Reich-
pietschufer 34/46 (teilweise) im Bezirk Tiergarten

Vom 2. März 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-76 vom 14. Juli 1964 mit Deckblatt vom 23. Februar 1965 für die Grundstücke Sigismundstraße 9-10 (teilweise) und 11, Matthäikirchstraße 15-25, 26/28 (teilweise), Matthäikirchplatz 11/17, Viktoriastraße 15-20 (teilweise) und Reichpietschufer 34/46 (teilweise) im Bezirk Tiergarten wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Tiergarten, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Mit Senatsbeschluß Nr. 1661/64 vom 10. November 1964 wurde beschlossen, in Berlin ein Gebäude für repräsentative Kunstausstellungen zu errichten. Als Standort ist das Gelände am Matthäikirchplatz zwischen der neuen Potsdamer Straße, der Sigismundstraße und dem Reichpietschufer gewählt worden.

Mit dem Entwurf wurde der Architekt Ludwig Mies van der Rohe betraut.

Das Bauvorhaben soll zusammen mit der Philharmonie, der Matthäikirche, dem geplanten Neubau der Staatsbibliothek sowie Museumsbauten für die abendländischen Abteilungen der ehemaligen Staatlichen Museen einen kulturellen Schwerpunkt im Raum Kemperplatz bilden.

Das Gebäude – in dem auch die Galerie des 20. Jahrhunderts untergebracht werden soll – ist integrierender Bestandteil dieser geistigen und städtebaulichen Gesamtkonzeption.

Die Grundstücke im Geltungsbereich stehen zum überwiegenden Teil im Eigentum Berlins und sind nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes (ABl. 1961 S. 742) – als Fläche für besondere Zweckbestimmung ausgewiesen. Der Bebauungsplan mußte aufgestellt werden, um die für das Bauvorhaben und für die Straßenbaumaßnahmen benötigten, nicht im Eigentum Berlins stehenden Grundstücke und Grundstücksteilflächen für den öffentlichen Bedarf zu sichern.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt die Grundstücke Matthäikirchstraße 18-24 und Teilflächen der Grundstücke Sigismundstraße 9-10, 11 Ecke Matthäikirchstraße 16, 15 / Matthäikirchplatz 17, Matthäikirchstraße 17/25 Ecke Reichpietschufer 38 und 42, Matthäikirchstraße 26/28, Viktoriastraße 15-20 Ecke Reichpietschufer 34/36, 40 und 46 und die nicht mehr benötigte Matthäikirchstraße zwischen dem Reichpietschufer und der Sigismundstraße als dem Kerngebiet zugehörige Gemeinbedarfsfläche für ein Gebäude für repräsentative Kunstausstellungen fest. Die Gemeinbedarfsfläche hat eine Größe von etwa 20 000 m². Ihre Festsetzung liegt im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplanes aus der vorbereitenden Bauleitplanung.

Als Maß der baulichen Nutzung wurden bei flächenmäßiger Ausweisung und offener Bauweise 3 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,6 und die Geschosflächenzahl 1,8 festgesetzt. Diese Nutzungsmaße, die hinsichtlich der Geschosflächenzahl den Tabellenhöchstwert von 1,6 nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung überschreiten, werden durch die besondere städtebauliche Situation gerechtfertigt (§ 17 Abs. 8 der Baunutzungsverordnung).

Die in der aufzuhebenden Matthäikirchstraße liegenden Leitungen müssen – um eine ausreichend große bebaubare Fläche für das Kunstausstellungsgebäude zu sichern – verlegt werden.

Der Bebauungsplan setzt ferner fest:

1. am Westrand des Geltungsbereiches eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen,
2. für die Grundstücke Matthäikirchplatz 11/13 und für Teilflächen der Grundstücke Matthäikirchplatz 15 und Viktoriastraße 15-20 bei offener Bauweise und flächenmäßiger Ausweisung – als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet für die ausschließliche Unterbringung von besonderen sozialen und kulturellen Einrichtungen und als Maß der baulichen Nutzung 5 zulässige Vollgeschosse, die Grundflächenzahl 0,6 und die Geschosflächenzahl 2,0,
3. die Sigismundstraße zur Erschließung aller umliegenden Standorte des neuen Kulturforums vom Grundstück Sigismundstraße 9 bis zur neuen Potsdamer Straße nach Osten hin unter Inanspruchnahme von Grund-

stücksteilflächen des Matthäikirchplatzes und des Grundstücks Matthäikirchplatz 15, 17 / Matthäikirchstraße 15 sowie Viktoriastraße 15-20 in 23,0 m Breite,

4. ein Fahrrecht für die geplante U-Bahn-Linie F (Steglitz-Weißensee) zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn im Bereich der Gemeinbedarfsfläche entlang der zukünftigen Potsdamer Straße.

Zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze am Matthäikirchplatz bestimmt der Bebauungsplan Vorgärten in einer Tiefe von etwa 6 m.

Die gegenstandslos gewordenen Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

Die Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits abgeräumt.

III. Verfahren

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, zur Stellungnahme vorgelegen. Die erforderlichen Änderungen wurden veranlaßt.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Tiergarten hat dem Bebauungsplan am 16. September 1964 zugestimmt. Gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes hat der Bebauungsplan in der Zeit vom 12. Oktober 1964 bis einschließlich 11. November 1964 öffentlich ausgestellt.

Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan wurden

1. von der Berliner Stadtentwässerung mit Schreiben vom 9. Oktober 1964,
2. von Herrn Dr. h. c. H. Klemm, Liquidator des „Haus der Metall e. V. i. L.“, Eigentümer des Grundstücks Matthäikirchstraße 18, mit Schreiben vom 19. Oktober 1964

vorgebracht.

Zu 1.

Die Berliner Stadtentwässerung gab die Anregung, bei der Festsetzung der mit einem Leitungsrecht zu belastenden Fläche im Bereich der Grundstücke Matthäikirchstraße 26 und 28 Ecke Reichpietschufer 44 und Reichpietschufer 46 die Trassenänderung des notwendigen Regenwasserüberlaufkanals zu beachten.

Die Anregung wurde durch das Deckblatt zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Zu 2.

Der über das Grundstück Matthäikirchstraße 18 verfügungsberechtigte Liquidator teilte mit, daß er zur Zeit mit dem Senator für Finanzen wegen des Verkaufs dieses Grundstücks Verhandlungen führe und daß er – ohne weiteres Präjudiz für weitere Entschließungen seinerseits – die Ermächtigung erteilt habe, mit den in Kürze auf seinem Grundstück beabsichtigten Leitungsverlegungen zu beginnen. Vor einem für ihn tragbaren Vertragsabschluß könnte er sich jedoch nicht mit einer den Zwecken des Eigentümers entzogenen Verwendung des Grundstücks einverstanden erklären.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

Bedenken gegen den Inhalt des Bebauungsplanes sind nicht vorgebracht worden. Den Ausführungen des Liquidators ist zu entnehmen, daß der Eigentümer gegen einen angemessenen Kaufpreis das Grundstück zu veräußern grundsätzlich bereit ist. Auf die Einbeziehung des Grundstücks in die Gemeinbedarfsfläche konnte mit Rücksicht auf die erwähnten Bauabsichten im öffentlichen Interesse nicht verzichtet werden. Fragen der Entschädigung müssen, falls eine Einigung über den Kaufpreis nicht erzielt werden kann, im Rahmen eines besonderen Verfahrens geklärt werden.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die überschlägig ermittelten Kosten betragen

1. für den Grunderwerb etwa 1 420 000 DM
2. für den noch durchzuführenden Ausbau der Sigismundstraße (ohne Beleuchtung) etwa 650 000 DM
3. für das Gebäude für repräsentative Kunstausstellungen Gesamtbaukosten etwa 24 925 000 DM

Die Kosten

- zu 1. werden zunächst aus dem Sonderkonto J 31 00 HSt. 804 bestritten;
- zu 2. sind haushaltsmäßig für die Rechnungsjahre 1967-1969 unter HUA A 67 00 HSt. 834 vorgesehen;
- zu 3. sind gemäß Senatsbeschuß Nr. 1378/64 vom 11. August 1964 außerhalb des Haushalts zu decken.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 16. März 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen